

115

19. Okt. 1967

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO § 580 Nr. 7 b

Leitsätze:

Eine Restitutionsklage nach § 580 Nr. 7 Buchst. b ZPO ist nur begründet, wenn die aufgefundene Urkunde allein schon der angefochtenen Entscheidung eine tragende Stütze nimmt. Bei der danach vorzunehmenden Prüfung ist von dem dort eingenommenen Rechtsstandpunkt auszugehen.

Aktenzeichen: 5 AZR 203/67

Urteil des BAG vom 19. Oktober 1967

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Verkündet
am 19. Oktober 1967

Im Namen des Volkes!

gez. Weinrich,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 19. Oktober 1967 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Auffarth und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Kutschbach und Seiler für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 6. April 1967
- 4 Sa 6/67 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin betreute vom Juni 1955 an bis zum 9. Dezember 1963 den Beklagten und half ihm von einem bestimmten Zeitpunkt ab auch in der Arztpraxis. Der Beklagte seinerseits stellte der Klägerin, die zusammen mit ihrem inzwischen verstorbenen Vater eine jetzt gelöschte offene Handelsgesellschaft (OHG) betrieb, Gelder zur Verfügung, die zum Teil durch Hypotheken auf einem der OHG gehörenden Grundstück gesichert waren. Zu Zinszahlungen oder zur Tilgung der Darlehen war die Klägerin bzw. die Gesellschaft nicht in der Lage.

Im Jahre 1964 hat die Klägerin gegen den Beklagten einen Vorprozeß (29 Ca 13/64 Arbeitsgericht Berlin) geführt, in dem sie beantragte, den Beklagten zu verurteilen, 13.350,50 DM netto nebst 7.313,31 DM Zinsen zu zahlen und für die auf seinen Namen lautenden Hypotheken nebst Briefen, eingetragen im Grundbuch von Berlin-D , Band , Blatt , Abt. III, Nr. 14 über 12.000,- DM und Nr. 18 über 10.000,- DM Löschungsbevollmächtigung an sie und ihre Mutter zu erteilen. Zur Begründung hat die Klägerin vorgetragen, sie hätte, ohne eine Vergütung zu erhalten, für den Beklagten seit dem Jahre 1955 umfangreiche Dienstleistungen erbracht und außerdem erhebliche finanzielle Aufwendungen für die Haushaltsführung des Beklagten gemacht.

Durch rechtskräftiges Urteil vom 24. Februar 1965 hat das Arbeitsgericht Berlin die Klage abgewiesen und zur Begründung u. a. ausgeführt, soweit die Klägerin Lohnansprüche für die Zeit vom 5. Juni 1955 bis 31. Dezember 1958 geltend mache, sei die Klage nicht schlüssig, da nach dem eigenen Vortrag der Klägerin ein Arbeitsverhältnis nicht bestanden habe. Zugunsten des Beklagten erfolgte Leistungen seien aufgrund gesellschaftlicher oder freundschaftlicher Verpflichtung erbracht worden und nicht als Dienstleistungen in abhängiger Stellung. Soweit die Klägerin Lohnansprüche für die Zeit ab 1. Januar 1959 geltend mache, sei die Klage gleichfalls nicht schlüssig. Aus dem eigenen Vortrag der Klägerin ergebe

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

sich nämlich, daß ihre Arbeitsleistung durch den Erlaß der Zinsforderungen für die von dem Beklagten gegebenen Darlehen abgegolten werden sollten. Der Vortrag der Klägerin sei zwar widersprüchlich, maßgeblich seien aber ihre dahingehenden eidesstattlichen Versicherungen in dem einstweiligen Verfügungsverfahren 3 Q 2/64 Landgericht Berlin. Was schließlich die Aufwendungen für die Haushaltsführung angehe, so sei nach dem eigenen Vortrag der Klägerin davon auszugehen, daß der Beklagte gegen sie eine Kapitalforderung (ohne Zinsen) von 13.832,50 DM habe. Ihre Ansprüche aus der Haushaltsführung, mit denen sie aufrechne, betrügen aber nur 11.818,40 DM, so daß der Klägerin keine Forderung mehr zustche. Schließlich könne die Klägerin von dem Beklagten auch nicht die Erteilung von Löschungsbewilligungen für die auf dessen Namen eingetragenen Hypotheken verlangen. Die Klägerin habe dem Beklagten nach ihrer eigenen Behauptung am 31. Dezember 1958 einschließlich Zinsen einen Betrag von 29.535,- DM geschuldet. Setze man hiervon die aufrechenbare Forderung für Haushaltsführung in Höhe von 11.818,40 DM ab, so ergebe sich eine Restkapitalforderung des Beklagten in Höhe von 17.716,60 DM. Diese Forderung läge zwar noch in Höhe von 4.383,40 DM unter dem Hypothekenbetrag von insgesamt 22.000,- DM, der Beklagte behaupte aber, er habe gegen die Klägerin eine Gesamtforderung in Höhe von 51.535,- DM. Die von dem Beklagten vorgelegten Schuldscheine bewiesen eine Forderung des Beklagten in Höhe von 39.716,60 DM.

Mit einem am 1. Dezember 1966 beim Arbeitsgericht Berlin eingegangenen Schriftsatz hat die Klägerin Restitutionsklage erhoben. Sie hat eine Fotokopie des Einkommensteuerbescheides des Beklagten für das Kalenderjahr 1961 vorgelegt, in dem als Sonderausgaben für bezahlte Vermögenssteuer ein Betrag von 30,- DM eingetragen ist. Weiterhin hat die Klägerin die Fotokopie der polizei-



- 4 -

lichen Vernehmung einer früheren Sprechstundenhilfe des Beklagten vom 17. September 1964 eingereicht, in der die Sprechstundenhilfe bekundet, die Klägerin sei jeden Tag von früh bis spät in der Praxis des Beklagten gewesen; außerdem habe ihr die Klägerin erklärt, sie müsse Schulden für den Ausbau des Hauses bei dem Beklagten abarbeiten. Schließlich hat die Klägerin ein Notizbuch vorgelegt, das Aufzeichnungen über ehemalige Patienten des Beklagten enthält. Dadurch will die Klägerin in die Lage versetzt sein, Zeugen über den tatsächlichen Umfang ihrer Arbeitsleistung bei dem Beklagten zu benennen. Die Klägerin versichert an Eides Statt, diese Urkunden bei Aufräumarbeiten in ihrem Haushalt, etwa 10 Tage vor Erhebung der Restitutionsklage, gefunden zu haben.

Bezüglich dieser drei Unterlagen führt die Klägerin aus, wenn die von ihr aufgefundenen Urkunden bereits im Vorprozeß vorgelegen hätten, hätte das Arbeitsgericht aus den beiden eidesstattlichen Versicherungen in dem Verfahren vor dem Landgericht Berlin 3 Q 2/64 sicherlich nicht gefolgert, daß allein der Erlaß der Zinsforderungen seitens des Beklagten das Entgelt für die umfangreiche Arbeit der Klägerin sein sollte. Gerade Art und Umfang der Arbeitsleistung der Klägerin und im notwendigen Zusammenhang damit auch deren Entgelt seien streitig gewesen. Aus dem Einkommensteuerbescheid ergebe sich eindeutig, daß der Beklagte ihr gar nicht, wie er im Vorprozeß behauptet habe, 51.000,- DM Darlehen gegeben habe; denn bei einem solchen Vermögen hätte er einen höheren Betrag an Vermögenssteuer zahlen müssen. Die Klägerin hat beantragt, das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 24. Februar 1965 - 29 Ca 13/64 - aufzuheben.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er ist der Auffassung, daß die Restitutionsklage aus Rechtsgründen keinen Erfolg haben könne.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und zur Begründung u. a. ausgeführt, sämtliche von der Klägerin

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

beigebrachten Urkunden könnten keinen Restitutionsgrund im Sinne des § 580 Nr. 7 b ZPO darstellen, da sie nicht geeignet seien, das Vorbringen im Vorprozeß ohne Hinzuziehung weiterer Beweismittel zu beweisen. Im übrigen liege ein schlüssiger Restitutionsgrund gar nicht vor, da der Umfang der Tätigkeit der Klägerin in der Praxis des Beklagten zu Ende des Vorprozesses und in dem diesen beendenden Urteil nicht mehr als entscheidungserheblich erachtet worden sei.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagziel weiter, während der Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist zurückzuweisen, da das angefochtene Urteil ohne Rechtsirrtum die Restitutionsklage für unbegründet erachtet hat.

1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts entscheidet das Revisionsgericht bei der Frage der Begründetheit einer Restitutionsklage nach § 580 Nr. 7 b ZPO nicht selbständig darüber, ob eine aufgefundene andere Urkunde geeignet ist, eine günstigere Entscheidung für den Restitutionskläger herbeizuführen. Es ist vielmehr nur zu prüfen, ob die Beweiswürdigung des Landesarbeitsgerichts hinsichtlich des vorgebrachten Restitutionsgrundes rechtlich möglich ist, und ob dagegen begründete prozessuale Rügen erhoben worden sind (vgl. BAG AP Nr. 2 und 3 zu § 580 ZPO).

2. Unter den vorgenannten rechtlichen Gesichtspunkten bestehen, entgegen der Auffassung der Revision, keine Bedenken gegen die Entscheidung des angefochtenen Urteils. Die Revision erhebt keine formellen Prozeßrügen, benängelt aber eine unzutreffende und zu enge Auslegung des § 580 Nr. 7 b ZPO, da das angefochtene Urteil annahme, es komme nur darauf an, ob ohne Hinzuziehung weiterer Beweismittel

- 6 -

die aufgefundene Urkunde eine andere Entscheidung gerechtfertigt haben würde. In Wahrheit genüge es, daß die Beweisannahmen des früheren Urteils durch die nachträglich beigebrachten Urkunden irgendwie erschüttert seien (BAG AP Nr. 3 zu § 580 ZPO Ziff. 3 e). Es genüge, daß eine günstigere Entscheidung möglich sei.

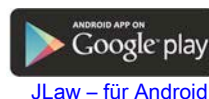
3. Mit den unter Ziff. 2 dargelegten Ausführungen legt die Revision dem angefochtenen Urteil einen Sinn bei, den es nicht hat. Es ist zwar in Literatur und Rechtsprechung unstritten, ob eine aufgefundene Urkunde allein oder in Verbindung mit dem früheren Verfahren schon eine günstigere Entscheidung rechtfertigen muß (so offenbar BGHZ 6, 354 = NJW 52, 1095 und Stein-Jonas, ZFO, 18. Aufl., § 580 Anm. IV 2 c), oder ob es genügt, daß die Urkunde dazu beiträgt, eine Änderung herbeizuführen, d.h. die Urkunde also nur die Möglichkeit einer anderen Entscheidung zu eröffnen braucht (so offenbar BAG AP Nr. 3 zu § 580 ZPO; Wieczorek, ZFO, § 580 Anm. E III a; Johannsen, Festschrift für den 45. Deutschen Juristentag, 1964, S. 81 [105]).

4. Dieses Problem ist aber für das angefochtene Urteil nicht tragend. Es geht vielmehr zu Recht davon aus, daß die von der Klägerin vorgelegten Urkunden z.T. von vorherein keine geeigneten Beweismittel im Sinne des § 580 Nr. 7 b ZPO sind, und daß es nach der rechtskräftigen Entscheidung des Vorprozesses vom 24. Februar 1965 auf die tatsächlichen Umstände, die die jetzt vorgelegten Urkunden belegen sollen, gar nicht ankam. Eine Wiederaufnahmeklage unter dem Gesichtspunkt des § 580 Nr. 7 b ZPO ist nach dem Wortlaut und Zweck der Vorschrift nur begründet, wenn die Urkunde zusammen mit dem Urteil des Vorprozesses erkennbar macht, daß dieser Rechtsstreit mindestens möglicherweise in einem für den Restitutionskläger günstigeren Sinne entschieden worden wäre. Die Urkunde allein muß dem früheren Urteil eine tragende Stütze nehmen. Nur dann hat das Aufhebungsverfahren Erfolg und erst danach kann in den weiteren Verfahrensabschnitt

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



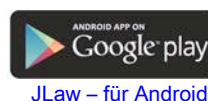
JLaw – für Android



JLaw – für iOS

der neuen Verhandlung und Entscheidung eingetreten werden. Neue im Vorprozeß noch nicht vorgetragene oder nicht bewiesene Tatsachen müssen durch die Urkunde selbst bewiesen werden. Deshalb kann eine Wiederaufnahmeklage nicht auf eine Urkunde gestützt werden, die keinen urkundlichen Beweiswert hat, sondern nur Anlaß geben kann, im Vorprozeß nicht benannte Zeugen nunmehr zu vernehmen. Eine derartige Urkunde würde nur dazu führen, im Wiederaufnahmeverfahren nicht zugelassene neue Beweismittel, nämlich weitere Zeugen, in den Rechtsstreit einzuführen. Die Vernehmung neuer Zeugen ist aber als Restitutionsgrund grundsätzlich ausgeschlossen, wie sich aus der Ausnahmegestimmung des § 580 Nr. 3 ZPO ergibt (vgl. BAG AP Nr. 5 zu § 580 ZPO; BGHZ 38, 333 [337] = NJW 63, 715; Wieczorek, aaO, Anm. E I b 2; Johannsen, aaO, S. 100 ff.). Damit scheiden hier von vornherein das Notizbuch mit seinen Aufzeichnungen über Patienten und das polizeiliche Vernehmungsprotokoll über die Sprechstundenhilfe aus. Diese Urkunden wären im Vorprozeß, jedenfalls ohne Einverständnis des Beklagten, für einen Urkundenbeweis nicht zugelassen worden, vielmehr hätten die entsprechenden Zeugen vernommen werden müssen.

5. Abgesehen davon ist das Restitutionsvorbringen der Klägerin zu den vorgenannten beiden Urkunden, zu der überreichten Einkommensteuererklärung und zu den im Berufungsrechtszug noch vorgelegten Blanko-Rezepten und Blanko-Überweisungen gar nicht geeignet, den geltend gemachten Anspruch schlüssig zu begründen. Denn es kommt im Rahmen der Prüfung des Bestehens eines Wiederaufnahmegrundes darauf an, ob die vorgelegten Urkunden vom Rechtsstandpunkt der früheren Entscheidung aus geeignet sind, zu einem anderen Ergebnis des Rechtsstreits zu führen. Die Urkunden müssen dem angegriffenen Urteil seine seinerzeit gegebene rechtliche Grundlage entziehen (vgl. Johannsen, aaO, S. 105 ff.). Das ist aber, wie das Lan-



des Arbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, nicht der Fall. Das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 24. Februar 1965 geht davon aus, der Vergütungsanspruch der Klägerin für ihre Dienstleistungen ab 1. Januar 1959 sei nicht schlüssig dargetan, da dieser nach ihrem eigenen Vortrag mit dem Erlaß der Zinsforderungen des Beklagten abgegolten sei. Von diesem rechtlichen Gedankengang aus kommt es auf den Umfang der Arbeitsleistung der Klägerin im einzelnen nicht an. Hinsichtlich der Darlehensansprüche des Beklagten nebst Zinsforderungen geht das frühere Urteil des Arbeitsgerichts von den eigenen Berechnungen der Klägerin aus, nicht von den Zahlenangaben des Beklagten. Schon deshalb kann es nicht darauf ankommen, welche Beträge der Beklagte für das Kalenderjahr 1961 an Vermögenssteuer gezahlt hat. Im übrigen kann sich aus der Einsetzung eines Betrages von 30,- DM für bezahlte Vermögenssteuer als Sonderausgaben bei der Berechnung der Einkommensteuer nichts dafür ergeben, in welcher Höhe der Beklagte der Klägerin bzw. der OHG Darlehen zur Verfügung gestellt hat. Das Arbeitsgericht Berlin hat in seinem Urteil vom 24. Februar 1965 die Klägerin lediglich an den Zahlenangaben festgehalten, die sie selbst gemacht hat.

gez. Dr. Boldt

Dr. Auffarth

Siara

Kutschbach

H. Seiler

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)